

Kinderschutzkonzept

Handlungsanweisung für Vereinsaktivitäten, Ausbildung und Jugendarbeit

Version: 1.0.; Februar 2026

Geltungsbereich: Alle Vereinsaktivitäten der DLRG Bezirk Niederes Elbtal e.V., insbesondere Schwimmtraining, Rettungsschwimmausbildung, Veranstaltungen, Wettkämpfe, Jugendfreizeiten, Maßnahmen der Jugendeinsatzteam (JET) sowie sonstige Angebote mit Kindern und Jugendlichen.

1. Präambel

Die DLRG Bezirk Niederes Elbtal e.V. übernimmt Verantwortung für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ziel dieses Kinderschutzkonzeptes ist es, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt, Grenzverletzungen, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch zu schützen und gleichzeitig allen ehrenamtlichen sowie hauptamtlichen Mitarbeitenden Handlungssicherheit zu geben.

Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe aller Mitglieder, Ausbilderinnen und Ausbilder, Betreuerinnen und Betreuer, Jugendgruppenleitungen, Vorstandsmitglieder sowie sonstiger Helferinnen und Helfer.

2. Grundsätze unseres Handelns

Wir verpflichten uns zu:

- einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander,
- der Achtung persönlicher Grenzen,
- einem sicheren und diskriminierungsfreien Umfeld,
- dem Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen,
- einer Kultur des Hinsehens statt Wegsehens,
- transparenter und nachvollziehbarer Vereinsarbeit.

Kinder und Jugendliche haben das Recht:

- ernst genommen zu werden,
- „Nein“ zu sagen,
- ihre Meinung zu äußern,
- Hilfe zu erhalten,
- vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt geschützt zu werden.

3. Verhaltenskodex für Mitarbeitende

Alle Personen, die im Namen der DLRG Bezirk Niederes Elbtal e.V. tätig werden, verpflichten sich zur Einhaltung folgender Regeln:

3.1 Respektvoller Umgang

- Kinder und Jugendliche werden mit Respekt behandelt.
- Herabwürdigungen, Beleidigungen, Bloßstellungen oder Einschüchterungen sind unzulässig.
- Lob und Kritik erfolgen sachlich und altersgerecht.
- Persönliche Grenzen werden respektiert.

3.2 Körperkontakt

Körperkontakt darf ausschließlich erfolgen:

- zur Gefahrenabwehr,
- aus rettungsdienstlichen oder ausbildungstechnischen Gründen,
- zur Ersten Hilfe,
- zur Unterstützung bei Übungen nach vorheriger Erklärung.

Dabei gilt:

- Körperkontakt wird angekündigt und erklärt.
- Kinder und Jugendliche werden nach Möglichkeit um Zustimmung gebeten.
- Unnötige Berührungen werden vermieden.
- Intime Körperbereiche dürfen nicht berührt werden, soweit dies nicht aus zwingenden Sicherheits- oder Rettungsgründen erforderlich ist.

4. Verhalten im Schwimm- und Rettungsschwimmtraining

4.1 Grundregeln

- Training sollte möglichst unter Aufsicht von mindestens zwei Personen stattfinden.
- Einzeltrainings mit Kindern oder Jugendlichen sollte die Ausnahme sein.
- Gespräche mit einzelnen Kindern erfolgen nach Möglichkeit in Sichtweite anderer Personen.
- Ausbilderinnen und Ausbilder treten professionell auf und vermeiden jede Form von Bevorzugung.

4.2 Umkleide- und Duschbereiche

- Die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen wird respektiert.
- Betretungen von Umkleiden erfolgen nur bei Bedarf.

- Vor dem Betreten wird angeklopft und das Betreten angekündigt.
- Erwachsene nutzen nach Möglichkeit getrennte Umkleiden.
- Handy- und Kameranutzung in Umkleiden und Duschen ist verboten.

4.3 Hilfestellungen im Wasser

- Hilfestellungen werden vorher erklärt.
 - Berührungen erfolgen nur in dem für die Übung notwendigen Umfang.
 - Alternative Übungsformen ohne Körperkontakt werden bevorzugt.
-

5. Verhalten in der Jugendarbeit und bei Jugendfreizeiten

5.1 Aufsicht und Betreuung

- Es gelten klare Zuständigkeiten.
- Minderjährige werden nicht unbeaufsichtigt gelassen.
- Betreuung erfolgt möglichst durch mehrere Betreuende.
- Das Vier-Augen-Prinzip wird beachtet.

5.2 Übernachtungen

- Kinder und Jugendliche schlafen getrennt von erwachsenen Betreuenden.
- Betreuende übernachten nicht allein mit einzelnen Minderjährigen in einem Raum.
- Ausnahmen sind nur in Notfällen zulässig und zu dokumentieren.

5.3 Freizeitgestaltung

- Aktivitäten erfolgen freiwillig.
- Niemand wird zu Mutproben oder unangenehmen Situationen gedrängt.
- Grenzüberschreitende Spiele, entwürdigende Aufgaben oder sexualisierte Inhalte sind untersagt.

5.4 Kommunikation

- Kommunikation erfolgt transparent und nachvollziehbar.
 - Vereinsbezogene Kommunikation soll über offizielle Gruppen oder Kanäle erfolgen.
 - Private Einzelchats zwischen Betreuenden und Minderjährigen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
 - Inhalte müssen jederzeit sachlich und nachvollziehbar sein.
-

6. Fotografieren und Umgang mit Bildaufnahmen

6.1 Grundsatz

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen hat Vorrang vor Vereinsinteressen.

Fotos und Videos dürfen nur angefertigt werden:

- für dokumentierte Vereinszwecke,
- im Rahmen der erteilten Einwilligungen,
- unter Wahrung der Würde und Privatsphäre der Betroffenen.

6.2 Einwilligung

Vor der Veröffentlichung von Bildern Minderjähriger sind die erforderlichen Einwilligungen der Sorgeberechtigten einzuholen.

Die Einwilligung umfasst insbesondere:

- Vereinswebseite,
- Vereinszeitschriften,
- soziale Medien,
- Pressearbeit.

Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

6.3 Unzulässige Aufnahmen

Verboten sind insbesondere:

- Aufnahmen in Umkleiden,
- Aufnahmen in Duschen,
- Aufnahmen unbekleideter oder teilweise unbekleideter Personen,
- heimliche Aufnahmen,
- Aufnahmen, die Kinder bloßstellen oder herabwürdigen.

6.4 Speicherung und Weitergabe

- Bildmaterial wird ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet.
 - Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur im Rahmen der Einwilligung.
 - Private Nutzung durch Betreuende oder Ausbilder ist unzulässig.
 - Nicht mehr benötigtes Material wird gelöscht.
-

7. Prävention

Zur Vermeidung von Grenzverletzungen und Gefährdungen werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Sensibilisierung aller Mitarbeitenden für Kinderschutzthemen.
- Regelmäßige Schulungen.
- Verpflichtung auf den Verhaltenskodex.
- Benennung einer Ansprechperson für Kinderschutz.
- Förderung einer offenen Gesprächskultur.
- Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen.

Soweit gesetzlich oder verbandlich vorgesehen, werden erweiterte Führungszeugnisse eingeholt.

8. Vorgehen bei Grenzverletzungen, Verdachtsfällen oder Kenntniserlangung

8.1 Grundsatz

Jeder Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird ernst genommen.

Es gilt:

- Ruhe bewahren.
 - Betroffene schützen.
 - Keine vorschnellen Bewertungen vornehmen.
 - Sachverhalte dokumentieren.
 - Vertraulich handeln.
-

8.2 Sofortmaßnahmen

Wer eine Grenzverletzung beobachtet oder davon erfährt:

1. sorgt für die Sicherheit des betroffenen Kindes oder Jugendlichen,
2. unterbindet die Situation, sofern dies erforderlich ist,
3. informiert unverzüglich die zuständige Vereinsleitung oder Kinderschutzbeauftragte,
4. dokumentiert den Vorfall zeitnah schriftlich.

Dokumentiert werden:

- Datum,
- Uhrzeit,
- Ort,
- beteiligte Personen,
- beobachtete Tatsachen,
- eigene Maßnahmen.

Es sind ausschließlich Tatsachen festzuhalten, keine Vermutungen oder Bewertungen.

8.3 Gespräch mit Betroffenen

- Betroffene wird zugehört.
 - Aussagen werden ernst genommen.
 - Es werden keine Versprechungen gemacht, die nicht eingehalten werden können.
 - Es erfolgen keine suggestiven Befragungen.
 - Das Kind oder der Jugendliche wird über die nächsten Schritte informiert.
-

8.4 Umgang mit Beschuldigten

- Es gilt die Unschuldsvermutung.
- Eigenständige Ermittlungen durch Vereinsmitglieder finden nicht statt.
- Konfrontationen ohne Abstimmung mit den zuständigen Verantwortlichen werden vermieden.
- Zum Schutz aller Beteiligten können vorläufige Maßnahmen getroffen werden.

Mögliche Maßnahmen:

- Ausschluss von Betreuungsaufgaben,
 - Freistellung von Vereinsaktivitäten,
 - Einschränkung von Zugängen zu Kindern und Jugendlichen.
-

8.5 Einschaltung externer Stellen

Bei gewichtigen Anhaltspunkten oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden geeignete Fachberatungsstellen hinzugezogen.

Bei Verdacht auf Straftaten erfolgt die Einbindung der zuständigen Behörden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand gemeinsam mit den Kinderschutzverantwortlichen und gegebenenfalls nach fachlicher Beratung.

9. Beschwerdewege

Kinder, Jugendliche, Eltern und Vereinsmitglieder können sich jederzeit an folgende Stellen wenden:

- Kinderschutzbeauftragte/r des Bezirks
- Jugendvorstand
- Bezirksvorstand
- Vertrauenspersonen des Vereins

Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingereicht werden.

Niemand darf aufgrund einer Meldung benachteiligt werden.

10. Verantwortlichkeiten

Der Vorstand der DLRG Bezirk Niederes Elbtal e.V. trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung dieses Kinderschutzkonzeptes.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet,

- die Inhalte zu kennen,
 - die Regelungen einzuhalten,
 - Auffälligkeiten zu melden,
 - aktiv zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beizutragen.
-

11. Inkrafttreten

Dieses Kinderschutzkonzept tritt mit Beschluss des Vorstandes der DLRG Bezirk Niederes Elbtal e.V. vom 02.07.2026 in Kraft und ist Bestandteil der Vereinsarbeit. Es wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Leitsatz der DLRG Bezirk Niederes Elbtal e.V.:

„Kinder und Jugendliche sollen sich bei allen Aktivitäten unserer DLRG sicher, respektiert und ernst genommen fühlen. Kinderschutz ist Aufgabe aller Mitglieder unseres Vereines!“